

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Texte in amtlicher Übersetzung

vom 20. November 1989

am 26. Januar 1990

von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch
Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBI. II S.121) am 6. März 1992

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen

am 5. April 1992

für Deutschland in Kraft getreten

(Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

INHALT

[Präambel](#)

Teil I

- [Artikel 1](#) [Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]
- [Artikel 2](#) [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]
- [Artikel 3](#) [Wohl des Kindes]
- [Artikel 4](#) [Verwirklichung der Kindesrechte]
- [Artikel 5](#) [Respektierung des Elternrechts]
- [Artikel 6](#) [Recht auf Leben]
- [Artikel 7](#) [Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit]
- [Artikel 8](#) [Identität]
- [Artikel 9](#) [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]
- [Artikel 10](#) [Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte]
- [Artikel 11](#) [Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland]
- [Artikel 12](#) [Berücksichtigung des Kindeswillens]
- [Artikel 13](#) [Meinungs- und Informationsfreiheit]
- [Artikel 14](#) [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]
- [Artikel 15](#) [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]
- [Artikel 16](#) [Schutz der Privatsphäre und Ehre]
- [Artikel 17](#) [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]
- [Artikel 18](#) [Verantwortung für das Kindeswohl]
- [Artikel 19](#) [Schutz vor Gewaltanwendung, Mißhandlung, Verwahrlosung]
- [Artikel 20](#) [Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption]
- [Artikel 21](#) [Adoption]
- [Artikel 22](#) [Flüchtlingskinder]
- [Artikel 23](#) [Förderung behinderter Kinder]
- [Artikel 24](#) [Gesundheitsvorsorge]
- [Artikel 25](#) [Unterbringung]
- [Artikel 26](#) [Soziale Sicherheit]
- [Artikel 27](#) [Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]

- [Artikel 28](#) [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]
- [Artikel 29](#) [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]
- [Artikel 30](#) [Minderheitenschutz]
- [Artikel 31](#) [Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung]
- [Artikel 32](#) [Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung]
- [Artikel 33](#) [Schutz vor Suchtstoffen]
- [Artikel 34](#) [Schutz vor sexuellem Mißbrauch]
- [Artikel 35](#) [Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel]
- [Artikel 36](#) [Schutz vor sonstiger Ausbeutung]
- [Artikel 37](#) [Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft]
- [Artikel 38](#) [Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften]
- [Artikel 39](#) [Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]
- [Artikel 40](#) [Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren]
- [Artikel 41](#) [Weitergehende inländische Bestimmungen]

Teil II

- [Artikel 42](#) [Verpflichtung zur Bekanntmachung]
- [Artikel 43](#) [Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes]
- [Artikel 44](#) [Berichtspflicht]
- [Artikel 45](#) [Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen]

TEIL III

- [Artikel 46](#) [Unterzeichnung]
- [Artikel 47](#) [Ratifikation]
- [Artikel 48](#) [Beitritt]
- [Artikel 49](#) [Inkrafttreten]
- [Artikel 50](#) [Änderungen]
- [Artikel 51](#) [Vorbehalte]
- [Artikel 52](#) [Kündigung]
- [Artikel 53](#) [Verwahrung]
- [Artikel 54](#) [Urschrift, verbindlicher Wortlaut]

Artikel 24 [Gesundheitsvorsorge]

- a. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, daß keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
- b. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
 - a. die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b. sicherzustellen, daß alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c. Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - d. eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - e. sicherzustellen, daß allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und

- Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, daß sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und daß sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f. die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
- c. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- d. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25 [Unterbringung]

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26 [Soziale Sicherheit]

- e. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
- f. Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27 [Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]

- g. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- h. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen. 3
- i. Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
- j. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt

zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluß solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

- k. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c. allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d. Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e. Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- l. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
- m. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

- n. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, daß die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,
 - a. die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b. dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c. dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d. das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e. dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
- o. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen -beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30 [Minderheitenschutz]

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.